Gemeindeverwaltung Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (5) der öffentlichen	**Amt Hauptamt**
zu TOP ( ) der nichtöffentlichen	**Aktenzeichen: 424.1 - Wa**
Sitzung am: 18. Juli 2017	**Datum: 10. Juli 2017**
Tagesordnungspunkt: Richtlinie über die Aufgaben und Rechtsstellung des/der Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hilzingen	

In der Sitzung des Gemeinderates am 02. Mai 2017 bestellte der Gemeinderat Herrn Volker Neukirchen als Behindertenbeauftragten (BBA)der Gemeinde Hilzingen. Der Katalog der Aufgaben die ein BBA bzw. Herr Neukirchen für die Gemeinde Hilzingen übernehmen sollte war ohne Schwierigkeiten relativ schnell beschrieben.

Neben einer Beschreibung der Aufgaben für diese ehrenamtliche Tätigkeit sollte darüber hinaus auch eine Richtlinie erarbeitet werden, die für die Zukunft, unabhängig vom jeweiligen ehrenamtlich tätigen Aufgabenträger, dann auch gelten soll.

Verwaltungsseitig wurde den Gemeinderäten zugesagt den erarbeiteten Aufgabenkatalog zuzustellen. In der heutigen Anlage erhalten Sie den Entwurf einer Richtlinie über die Aufgaben und Rechtsstellung des/der BBA der Gemeinde Hilzingen.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 04. Juli 2017 wurde über diese Richtlinie vorberaten. Die Ergebnisse aus dieser Vorberatung wurden in der heutigen Gemeinderatsvorlage eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor die Richtlinie über die Aufgaben und Rechtsstellung des/der Behindertenbeauftagten in der vorgelegten Fassung (Stand: Juli 2017) zu beschließen.

Wannenmacher
Hauptamtsleiter

Rupert Metzler, Bürgermeister

Anlage:
Richtlinie (Stand: Juli 2017)

Richtlinien der Gemeinde Hilzingen über die Aufgaben und Rechtsstellung des/der Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hilzingen

ENTWURF

Präambel

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) sieht vor, dass in Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt werden können. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Mai 2017 der Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten zugestimmt. Die Stelle soll als Bindeglied zusammen mit dem Gemeinderat und der Verwaltung auf die Schaffung und den Ausbau gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung hinwirken. Für die Organisation und den operativen Ablauf der Prozesse sollen diese Richtlinien erlassen werden.

1. Allgemeines/Aufgaben

Der/die Behindertenbeauftragte (BBA) soll die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Er ist Ansprechpartner der Verwaltung für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und fördert aktiv deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ist zugleich auch Ansprechpartner für Bürger und die Mitglieder der kommunalpolitischen Gremien.

Er/sie soll Maßnahmen zum Schutze der Behinderten im Gebiet der Gemeinde Hilzingen vorschlagen und darauf hinwirken, dass möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden.

Er berät den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Insbesondere (= nicht abschließende Aufzählung) kann er für die Gemeinde sowie auch für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hilzingen bei folgenden Aufgaben beratend mitwirken und miteinbezogen werden;

a) Die barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Hallen, Schulen, Kindergärten u.ä.) und von öffentlichen Plätzen ggfs. auch bei der Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

b) Gestaltung der öffentlichen Verkehrswege.

c) Fragen zur Mobilität.

d) Kommunikation mit den Betroffenen und zwischen verschiedenen Institutionen.

e) Unterstützung von Betroffenen bei der Inanspruchnahme von Sozialen Dienstleistungen (Rechte/Pflichten).

f) Hilfestellungen bei schulischen oder beruflichen Problemen ggfs. auch bei Fragen zur Ausbildung.

2. Organisatorische Zuordnung

Der/die BBA ist wegen der Querschnittsfunktion direkt dem Bürgermeister zugeordnet. Zentraler Ansprechpartner für den Beauftragten ist der Leiter des Hauptamtes bzw. dessen Stellvertreter oder bei konkreten Bau/Planungsvorhaben der Leiter des Bauamtes.

3. Beteiligung

An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist der Beauftragte von der Verwaltung frühzeitig zu beteiligen.

Erforderliche Unterlagen und Informationen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt. Hierunter zählt vor allem die Zustellung der Einladung nebst öffentlichen Unterlagen zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des L-BGG ist dem /der BBA von den Dienststellen der Gemeindeverwaltung frühzeitig – in der Regel bereits in der Vorplanungsphase – die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen.

Diesbezüglich kann der/die BBA die Planungen auf ihre Eignung für behinderte Menschen hin überprüfen und gibt Empfehlungen und Anregungen zu wichtigen Planungen und Vorhaben ab, soweit diese Fragen die Integration und Gleichstellung von behinderten Menschen berühren.

Der/die BBA schlägt Maßnahmen zum Schutze und zur Verbesserung der Situation von behinderten Menschen vor.

ENTWURF

4. Teilnahme an Sitzungen (Gemeinderat/Ausschüsse/Seniorenrat) und Rederecht

   Der/die BBA hat bei Beratungen einzelner Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, das Recht auf Teilnahme und Anhörung in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

5. Rechtstellung

   Der/die BBA nimmt diese Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 15 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) war.

6. Bestellung/Bestellungsvoraussetzungen

   Die Gemeinde Hilzingen bestellt eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n zur Übernahme der Aufgaben, die in Ziffer 1 beschrieben sind. Der/die BBA muss behindert im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sein. Diese Person darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Gemeinde Hilzingen stehen.

7. Dauer *und Widerruf*

   a) Dauer
   Der/die BBA wird für zwei Jahre widerruflich bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung erfolgt mittels Wahl durch den Gemeinderat.

   b) Widerruf
   Die Bestellung kann Seitens der Gemeinde Hilzingen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende widerrufen werden.

8. Aufwandsentschädigung

   Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der/die BBA der Gemeinde Hilzingen eine jährliche Entschädigung von 250 €. Die Pauschale deckt insbesondere Kosten wie Büromaterial, Telefon, Porto und Fahrtkosten im Rahmen der Beauftragung*.

   Darüberhinausgehende Aufwendungen wie z. B. die Teilnahme an Fachtagungen oder Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten. Dieser zusätzliche jährliche Betrag wird auf 500 € begrenzt.

*Fußnote: Ein Ersatz von Fahrtkosten nach Ziffer 1e, die z.b. für die Teilnahme des/der BBA an auswärtigen Terminen (Sachverständige, Gerichte, medizinische Dienste etc.) zur Unterstützung der Betroffenen anfallen, fallen nicht unter die Ziffer 8 und werden nicht ersetzt.

ENTWURF

9. Verschwiegenheitspflicht

Der /die BBA hat während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Der/die BBA darf während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über Angelegenheiten die der Verschwiegenheit unterliegen ohne Genehmigung des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

Der/die BBA hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

10. Unabhängigkeit

In der Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes arbeitet der/die BBA unabhängig, weisungsungebunden und überparteilich.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die oben angeführten Regelungen sind erstmalig im 1. Halbjahr 2018 zu überprüfen.

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler
Bürgermeister

ENTWURF

Anlagen:
Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

Ergänzender Hinweis:
Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02. Mai 2017 bestellte BBA – Herr Volker Neukirchen, Karl – Geißler Straße 5A, 78247 Hilzingen – wünscht derzeit keine Entschädigung, so dass im Moment lediglich Fahrt – und Sackosten anfallen werden.

Landesrecht BW

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung:	L-BGG	**Quelle:**	
Ausfertigungsdatum:	17.12.2014		
Gültig ab:	01.01.2015	**Fundstelle:**	GBl. 2014, 819
Dokumenttyp:	Gesetz	**Gliederungs-Nr:**	8111

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) Vom 17. Dezember 2014

Zum 16.06.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Landtag hat am 17. Dezember 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
2. Selbstbestimmung,
3. Nichtbenachteiligung,
4. Inklusion,
5. Partizipation,
6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
7. Chancengleichheit,
8. Barrierefreiheit,
9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und

10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.

§ 2
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dieses Gesetz gilt auch für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(2) Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

(3) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 4
Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen sowie zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 5
Gleichstellungsauftrag

(1) Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

§ 6
Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen; Beweislastumkehr

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(2) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen beweist, die eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfalle von der Gegenseite zu widerlegen.

§ 7
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.

(2) Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.

§ 8
Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen werden die angemessenen Kosten erstattet.

§ 9
Gestaltung des Schriftverkehrs

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen.

(2) Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10
Barrierefreie mediale Angebote

Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 11
Prozessstandschaft in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände nach § 12 Absatz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 12
Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 1,

2. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr nach § 7,

3. das Recht auf Kommunikation in der Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen nach § 8 Absatz 3,

4. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 sowie bei der Gestaltung medialer Angebote nach § 10

durch die in § 2 genannten Behörden erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Abschnitt 4

Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

§ 13
Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landesregierung bestellt im Benehmen mit dem Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlperiode des Landtags eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragte oder Landes-Behindertenbeauftragter). Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Aufgaben und Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten

(1) Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte berät die Landesregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind die oder der Landes-Behindertenbeauftragte Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige (Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann).

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.

(4) Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 sollen die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

§ 15
Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

(2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.

(3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.

(4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.

(5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

(6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

§ 16
Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung

(1) Der Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeirat) berät und unterstützt die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten bei allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landes-Behindertenbeirat, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen.

(2) Der Landes-Behindertenbeirat setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte hat den Vorsitz und ist stimmberechtigtes Mitglied des Landes-Behindertenbeirats. Folgende 14 weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landes-Behindertenbeirat an:

1. zehn Mitglieder auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen,

2. ein Mitglied auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,

3. jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise und der Behindertenbeauftragten kreisangehöriger Gemeinden und

4. ein Mitglied auf Vorschlag der Behinderten- und Rehabilitationssportverbände.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Sozialministeriums,

2. der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit,

3. der landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen,

4. der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg,

5. des Integrationsamts,

6. der kommunalen Landesverbände,

7. der Liga der freien Wohlfahrtspflege,

8. der Architektenkammer Baden-Württemberg,

9. der kassenärztlichen oder der kassenzahnärztlichen Vereinigung und

10. die Landesärztin oder der Landesarzt für Menschen mit Behinderungen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung vorzuschlagen.

(4) Bei der Auswahl der Vorschläge nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst betroffene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei der Auswahl der Vorschläge der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen, dass Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessen Berücksichtigung finden.

(5) Die Mitglieder des Landes-Behindertenbeirats und ihre Stellvertretungen werden von der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen.

(6) Das Nähere zur Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder beziehungsweise Stellvertretungen des Gremiums bestimmt das Sozialministerium durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17
Übergangsvorschriften

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben ihre Internetauftritte und -angebote spätestens bei einer Aktualisierung beziehungsweise Neugestaltung nach den Vorgaben des § 10 zu gestalten.

(2) Die Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 327) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID KREBS

FRIEDRICH GALL

BONDE BAUER

HERMANN ALTPETER

ÖNEY

© juris GmbH